

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail [zimmerhj@gmx.de](mailto:zimmerhj@gmx.de)

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden  
Vorab per Fax 0711/212-3539  
Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

6. Juli 2018

## **Berufungsverfahren 31 Ns 8 Js 79624/17**

**Hier: Antrag auf erneute Ladung und Einvernahme des Zeugen Schneck in der Verhandlung am 11.07.2019**

Der Angeklagte hat mit Schriftsatz vom 22.06.2019 beantragt, dass der Zeuge Schneck die in seinem Besitz befindlichen und den Angeklagten betreffenden Vollstreckungsakten mitzuführen hat. Besonderer Wert wurde dabei auf die Vollstreckungsakten gelegt, die am 11.07.2017 anhängig waren.

Während der Verhandlung hat sich herausgestellt, dass vom Gericht bereits die Vollstreckungsakte DRII-0578-17 als Beweismittel beigezogen wurde, ohne dass dies dem Angeklagten angezeigt wurde.

Von der Verpflichtung des Gerichtes, diesen Sachverhalt anzuzeigen und eine Kopie des beigezogenen Beweismittels an den Angeklagten auszureichen, ist das Gericht nicht durch die Einsichtnahme des Angeklagten am 06.06.2019 in die Gerichtsakte entbunden gewesen.

Der Angeklagte musste nicht damit rechnen, dass das Gericht Beweismittel beigezogen hat, ohne dies dem Angeklagten anzuzeigen. Die Existenz dieses Beweismittels in der Gerichtsakte war für den Angeklagten in der Verhandlung am 03.07.2019 überraschend.

Aus dem Beweismittel ergeben sich erhebliche Ansätze, die geeignet sind, zu beweisen, dass das gesamte Vollstreckungsverfahren DRII-0578/17, welches ja maßgeblich dafür ist, ob die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen – unabhängig vom Nachweis, ob diese überhaupt stattgefunden haben – überhaupt strafbar sind.

Eingeschlossen die Frage, ob der Haftbefehl Az. 18 M 940/17 vom Zeugen Schneck überhaupt auf der Grundlage der Zahlungsaufforderung vom 02.05.2017 beantragt und am 11.07.2019 vom Zeugen Schneck vollstreckt wurde durfte.

Der Angeklagte weist dabei auf folgende Sachverhalte hin:

1.

Die Forderung, die am 02.05.2017 vom Zeugen Schneck geltend gemacht wurde, beträgt 6.250,40 EUR.

Aus dem am 03.07.2019 an den Angeklagten übergebenen Beweismittel ergibt sich eine Forderung des Gläubigers in Höhe von 6.190,94 EUR, 662,60 EUR davon sind nicht tituliert und durften damit nicht vollstreckt werden. Hinzu zu rechnen sind 54,00 EUR Anwaltskosten. Damit hätte der Zeuge Schneck am 02.05.2017 nur **5.532,34 EUR zzgl. Vollstreckungskosten** einfordern dürfen.

2.

Unterstellt, die Forderung von 6.140,94 EUR und die Anwaltskosten von 54,00 EUR sind richtig (gesamt 6.194,94), dann ergibt sich daraus eine Differenz zur eingeforderten Zahlung von 6.250,40 EUR in Höhe von 55,46 EUR an Vollstreckungskosten, und nicht wie bisher angenommen, 40,11 EUR. Der Zeuge Schneck hätte diese Diskrepanz anzeigen und aufklären müssen.

3.

Der Haftbefehl wurde am 30.05.2017 vom Zeugen Schneck auf der Grundlage der Zahlungsaufforderung vom 02.05.2017 mit der Forderung in Höhe von 6.250,40 EUR geltend gemacht, eingeschlossen die Vollstreckungskosten wobei es hier unbeachtlich bleiben soll, ob diese 40,11 EUR oder 55,46 EUR betragen.

Auch am 30.05.2017 aber legte der Zeuge Schneck Rechnung an die Gläubiger in Höhe von 39,42 EUR. Damit wurde vom Zeugen Schneck der Haftbefehl auf der Forderung von 6.250,40 beantragt, obwohl die Forderung durch seine Rechnungsstellung um die Vollstreckungskosten **entlastet** worden ist, und die tatsächlich von ihm noch zu verfolgende Forderung nur noch 6.194,54 EUR beträgt.

Also wurde der Haftbefehl auf unzutreffender Forderung beantragt.

Ebenfalls besteht der Verdacht, dass der Zeuge Schneck in der Verhandlung am 03.07.2017 in zwei Punkten **uneidlich falsch ausgesagt** hat.

1.

Der Zeuge Schneck hat behauptet, die Vollstreckungskosten würden ihm vom Land ausgereicht.

Diese Aussage ist unzutreffend, da, wie anhand der Kostenrechnung vom 30.05.2017 belegt ist, er die Kosten nicht vom Land, sondern entweder von den Schuldner oder von den Gläubigern erhält. Vom Land erhält er nach Auffassung nur dann im Falle einer erfolglosen Vollstreckung Gelder ausbezahlt, wenn das Land selber Gläubiger ist.

2.

Der Zeuge Schneck hat in Bezug auf die Vollstreckungskosten behauptet, dass er gemäß GvKostG berechtigt ist, später noch anfallende Kosten vorgreiflich geltend zu machen. **Durch das GvKostG wird diese Meinung nicht bestätigt.** Es dürfen nur fällige Kosten eingefordert werden. Im Übrigen geht das GvKostG davon aus, dass die Kosten in das Eigentum des Staates oder Bundeslandes fallen. Der Staat selber erhebt vorgreiflich zu eventuell anfallenden Kosten keine Forderungen, die nachfolgend dann gesondert abzurechnen und Teile davon eventuell zurückzuerstatten sind.

Der Angeklagte stellt deshalb Antrag, den Zeugen Schneck erneut zu laden und einzuvernehmen.

Es wird bereits jetzt beantragt, den Zeugen Schneck unter Eid einzuvernehmen und über dessen Einlassung ein Wortprotokoll zu erstellen.

Hans-Joachim Zimmer